

A n t r a g

der Abgeordneten Ding.Rennhofer und Feurer

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ
Umweltschutzgesetzes 1984, LT-175/U-1

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzentwurf
wird wie folgt geändert:

1. In Z.1. wird im § 3a die Ziffer "3" durch das Wort "zwei" ersetzt.
2. In Z.2 wird im § 4 Abs.1 das Wort "Umweltschutzgesetzes" durch das Wort "Umweltschutzes" ersetzt. Im § 4 Abs.3 werden die Worte "Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten" durch die Worte "den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit" ersetzt.
3. In Z.3 werden im § 4a Abs.1 Z.4 die Worte "§ 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes" durch die Worte "dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz" ersetzt.

4. Z.4 lautet:

"4. Im § 5 lauten die Abs.3 und 4:

"(3) Das Kuratorium hat nach Anhörung des Geschäftsführers einen Stellvertreter des Geschäftsführers zu bestellen.

(4) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an."

5. Nach Z.4 werden folgende Z.4a bis 4e eingefügt:

"4a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Zeichnungsermächtigung an Mitarbeiter

(1) Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Geschäftsführers Mitarbeiter zur Zeichnung von Zeugnissen und Gutachten ermächtigen, sofern diese Mitarbeiter die hierfür jeweils bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Der Personenkreis und der Umfang der Zeichnungsbezeichnung ist in der Satzung gemäß § 7 Abs.2 zu verlautbaren."

4b. Im § 6 Abs.1 werden die Worte "Ausschüsse des NÖ Landtages" durch die Worte "NÖ Landesregierung" ersetzt. Weiters entfallen die Worte "und dem Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt".

4c. Im § 6 Abs.7 entfällt der letzte Satz. Abs.8 erhält die Bezeichnung Abs.10. Abs.8 (neu) lautet:

"(8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Reihenfolge der Vertretung wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Vertritt ein Stellvertreter den Vorsitzenden im Kuratorium, so wird sein Stimmrecht durch das für ihn bestellte Ersatzmitglied ausgeübt."

4d. Nach § 6 Abs.8 (neu) wird folgender Abs.9 eingefügt:

"(9) Für das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung kann auf seinen Vorschlag von der NÖ Landesregierung ein Vertreter bestellt werden. Dieser vertritt das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung im Verhinderungsfall."

4e. Im § 6 Abs.10 (neu) werden die Worte "der Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt" durch die Worte "das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung" ersetzt."

6. In Z.5 erhalten im § 7 Abs.1 die Z.2 bis Z.9 die Bezeichnung Z.3 bis Z.10.

Z.2 (neu) und Z.3 (neu) lauten:

"2. das Unternehmenskonzept der NÖ Umweltschutzanstalt,

3. den Finanzplan, den Jahresabschluß und den jährlichen Geschäftsbericht,"

In Z.6 (neu) werden nach dem Wort "und" die Worte "die Begebung von" eingefügt.

7. Nach Z.5 wird folgende Z.5a eingefügt:

"5a. Im § 7 Abs.2 wird in der Z.3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z.4 angefügt:

"4. die Geschäftseinteilung der NÖ Umweltschutzanstalt.""

8. Z.8 entfällt.